

wirtschaftliche Vorteile erwachsen (Kanalisationsbeiträge usw.). Die Erhebung neuer indirekter Gemeindeabgaben kann nur nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums, Abt. des Innern, und nur insoweit erfolgen, als die Reichsgesetze dies gestatten. Direkte Gemeindesteuern können entweder Realsteuern — vom Grundbesitze und Gewerbebetriebe — oder Personalsteuern — vom Einkommen — sein. Das Einkommen darf nur in der Form von Zuschlägen zu der staatlichen Einkommensteuer besteuert werden. Die Zuschläge sind vielfach höher als die Staatssteuern selbst. Bei den in Geldbeiträgen bestehenden Gemeindelasten können die verschiedenen Steuerarten zu verschiedenen Prozentsätzen herangezogen werden. Die Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuer können von der Heranziehung frei bleiben, dürfen aber nicht zu einem höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer und nicht über 50% der Staatssteuer herangezogen werden. Steuerpflichtig sind alle Gemeindemitglieder, welche direkte Staatssteuern entrichten, ferner die juristischen Personen, Kommandit- und Aktiengesellschaften und gewerbliche Genossenschaften, welche im Gemeindebezirke ihren Sitz oder doch eine dauernde Vertretung haben, oder daselbst Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben. Sollen Gemeindesteuern nach anderen als den eben erwähnten Grundsätzen erhoben werden, so ist dies durch Ortsstatut festzustellen. Die Gemeindesteuerveranlagung erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem Bürgermeister bzw. Schultheißen und zwei vom Stadtrat bzw. von der Gemeindebehörde zu wählenden Gemeindemitgliedern besteht. Reklamationen gehen an den Stadtrat bzw. die Gemeindebehörde zur Entscheidung. Gegen diese ist Berufung an das Landratsamt bzw. bei eximierten Gemeinden (s. § 29) an das Ministerium, A. d. L., zulässig, welches endgültig entscheidet.

Persönliche Dienste für allgemeine Gemeindegzwecke sind von den selbständigen Gemeindemitgliedern zu leisten. Die Verteilung vorkommender Hand- und Spanndienste zur Leistung der Gemeindegarbeiten bleibt in der Regel der Bestimmung der Gemeinde überlassen. Eine persönliche Befreiung von Gemeindediensten genießen die fürstlichen Hof- und Staatsdiener, die Diener der Kirche und Schule, die Bürgermeister und deren Stellvertreter sowie die im aktiven Polizeidienst